



Erläuterungen zur

Verordnung des EDI über Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf (VLBE)

I. Ausgangslage

Im Rahmen der Anpassung des Verordnungsrechts an das neue Lebensmittelgesetz wird die Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Speziallebensmittel¹ (VSpez) einer Totalrevision unterzogen. Dabei wird das geltende EU-Recht - soweit als möglich - übernommen, um so eine Harmonisierung mit dem Recht unseres wichtigsten Handelspartners zu erreichen.

Im Jahre 2013 wurde in der EU die Verordnung (EU) Nr. 609/2013² publiziert. Mit dieser wurde das Konzept „Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind“ abgeschafft und als neues Prinzip der Schwerpunkt auf die "Personen mit besonderem Ernährungsbedarf" gelegt.

Entsprechend wird die Verordnung mit dem Oberbegriff „Food for specific groups“ (FSG) bezeichnet. In ihr finden sich Regelungen über die Säuglingsanfangsnahrung, die Folgenahrung, die Getreidebeikost, die Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und die Lebensmittel für eine gewichtskontrollierende Ernährung. Sämtliche anderen Lebensmittel für Personen mit einem besonderen Ernährungsbedarf (LBE), wie beispielsweise diejenigen für Sportlerinnen und Sportler, werden über die Verordnung (EU) Nr. 1924/2006³ d.h. über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel abgedeckt. Die Bestimmungen über Lebensmittel mit geringem Glutengehalt wurden in die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011⁴ (Lebensmittelinformationsverordnung) aufgenommen.

¹ SR 817.022.104

² Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und zur Aufhebung der Richtlinie 92/52/EWG des Rates, der Richtlinien 96/8/EG, 1999/21/EG, 2006/125/EG und 2006/141/EG der Kommission, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 41/2009 und (EG) Nr. 953/2009 des Rates und der Kommission. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0609&rid=1>

³ Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel, ABl. L 404, 30.12.2006, S. 9.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission, ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 wurde eine Unionsliste geschaffen, in der sämtliche Substanzen und deren Reinheitskriterien aufgeführt werden, welche den der Verordnung unterstellten Lebensmitteln zugesetzt werden dürfen.

Auf Grund der Entwicklung in der EU soll in der neuen Verordnung ebenfalls der Schwerpunkt auf die Personen gelegt werden, die einen besonderen Ernährungsbedarf aufweisen und nicht mehr auf die Lebensmittel für eine besondere Ernährung. Entsprechend soll auch der Titel der Verordnung geändert werden. Die Informationen über Glutenfreiheit und laktosearme Lebensmittel sollen in der neuen Verordnung des EDI betreffend die Informationen über Lebensmittel (LIV) geregelt werden. Dasselbe gilt für die Phytosterine und -stanole.

In der neuen Hygieneverordnung wird der Begriff „genussfertig“ (im Sinne von „ready-to-eat“) definiert. In der vorliegenden Verordnung wird hingegen der Begriff „gebrauchsfertig“ (im Sinne von „ready-to-use“) verwendet. Dieser Begriff beinhaltet die genussfertigen sowie die gemäss Anleitung zuzubereitenden Produkte.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll die Gliederungsebene im Vergleich zur VSpez erweitert und es sollen Kapitel eingeführt werden. Dies ist insbesondere für die Übersichtlichkeit des Kapitels Säuglingsanfangs- und Folgenahrung, Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder notwendig.

Art. 1: Gegenstand

Die Verordnung regelt die Zusammensetzung sowie die Informationen, die beim Vertrieb von LBE mitgeliefert werden müssen. Ebenfalls geregelt wird die Kennzeichnung, Aufmachung und Werbung für solche Lebensmittel.

Art. 2: Kategorien von Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf

Gegenüber dem geltenden Recht (Art. 2 Abs. 2 VSpez) werden einige Kategorien neu geschaffen und andere gestrichen. Die Kategorien der eiweissarmen Lebensmittel wie auch der malzextrakthaltigen Lebensmittel (z. B. Ovomaltine) stellen eine Schweizer Spezialität dar. Bei den "eiweissarmen Lebensmitteln" handelt es sich eher um eine nährwertbezogene Angabe, weshalb diese Bestimmungen zu den nährwertbezogenen Angaben der LIV verschoben werden. Die Kategorie der malzextrakthaltigen Lebensmittel ist nicht mehr zeitgemäss, weshalb die diesbezüglichen Bestimmungen aufgehoben werden.

Die Bestimmungen zu Speisesalzersatz und Diätsalz werden nicht in die VLBE übernommen, weil diese Produkte über die gesundheitsbezogenen Angaben in der LIV geregelt werden.

Nahrungsergänzungsmittel werden neu in einer eigenen Verordnung umschrieben und somit nicht mehr gemeinsam mit den Lebensmitteln für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf geregelt.

Wie unter Ziffer I erwähnt, sollen glutenfreie und lactosearme Produkte sowie Lebensmittel mit Zusatz von Phytosterinen, Phytosterinestern, Phytostanolen oder Phytostanolestern künftig analog dem EU-Recht in der LIV geregelt werden.

Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler werden in der Schweiz im Gegensatz zur EU seit Jahren geregelt. Die diesbezüglichen Bestimmungen haben sich bewährt und werden beibehalten.

Art. 3: Anforderungen

Absatz 1 legt fest, welche Anforderungen Stoffe, die Lebensmitteln für Personen mit einem besonderen Ernährungsbedarf zugesetzt werden, erfüllen müssen.

Mit Absatz 2 wird die Voraussetzung für eine Liste (Anhang 1) geschaffen, die festlegt, welche Nährstoffe welchen Kategorien zugegeben werden dürfen, entsprechend der Anlage bzw. der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 609/2013. Zudem dürfen in LBE Stoffe eingesetzt werden, die als „Novel Food“ gemäss der neuen Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel zugelassen wurden. In diesen Zulassungen wird jeweils auch der spezifische Verwendungszweck festgelegt. Die Verwendung eines "Novel Food"-Stoffes bedingt, dass er für die betreffende Lebensmittelkategorie für zulässig erklärt wird.

Absatz 3 hält fest, dass die beschriebenen Lebensmittel den Ernährungsanforderungen der Personen entsprechen müssen, für die sie bestimmt sind.

Absatz 4 legt fest, dass LBE keine Stoffe, bzw. Konzentrationen an Stoffen enthalten dürfen, die gesundheitsgefährdend sind.

Absatz 5 legt fest, dass LBE nur vorverpackt in Verkehr gebracht werden dürfen – ausser sie werden an Konsumentinnen und Konsumenten zum direkten Verzehr abgegeben.

Absatz 6 enthält spezielle Regelungen für Nanomaterialien.

Art. 4: Kennzeichnung

Mit der Revision des Kennzeichnungsrechts wird die Nährwertkennzeichnung für alle Lebensmittel obligatorisch (Art. 3 Abs. 1 Bst. n LIV). Die Verwendung des Begriffs „diätetisch“ soll generell nicht mehr zulässig sein. Gemäss der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 soll das Diätmanagement, d.h. der Ernährungsbedarf, im Vordergrund stehen. Die nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben werden in den einzelnen Kapiteln und die Nahrungsergänzungsmittel in einer eigenen Verordnung geregelt.

Artikel 4 regelt nun nur noch, dass die notwendigen Angaben gemäss LIV bei LBE mit Angaben über deren angemessene Verwendung ergänzt werden müssen, dass für LBE die Nährwertdeklaration unabhängig von der Verpackungsgrösse obligatorisch ist und dass alle obligatorischen Angaben leicht verständlich sein müssen.

2. Kapitel: Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder

Gemäss den Erwägungen der Verordnung (EU) 609/2013 hätten bis zum Juli 2015 die angepassten Bestimmungen für diese Bevölkerungsgruppe vorliegen sollen. Aktuell liegen solche Bestimmungen mit der Verordnung (EU) Nr. 2016/127⁵ erst für Säuglingsanfangs- und Folgenahrungen vor. Die Regelungen für Säuglingsanfangs- und Folgenahrung werden dementsprechend mit dem EU-Recht harmonisiert, während die Regelungen für Getreidebeikost und andere Beikost demgegenüber weitgehend unverändert bleiben.

⁵ Verordnung (EU) 2016/127 der Kommission vom 25. September 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung und hinsichtlich der Informationen, die bezüglich der Ernährung von Säuglingen und Kleinkindern bereitzustellen sind, ABl. L 25 vom 2.2.2016, S. 1.

1. Abschnitt: Säuglingsanfangsnahrung

Artikel 17a VSpez betreffend die Kennzeichnung soll der Übersicht halber neu in 3 Artikel aufgeteilt werden. Artikel 7 soll die allgemeine Kennzeichnung, Artikel 8 die Nährwertdeklaration und Artikel 9 die Aufmachung und Werbung regeln.

Art. 5: Begriff

Die Absätze 1 und 2 dieses Artikels entsprechen den Absätzen 1 und 2 von Artikel 17 VSpez. Es sollen lediglich gewisse sprachliche Anpassungen vorgenommen werden, die jedoch keine inhaltlichen Auswirkungen haben.

Art. 6: Anforderungen

Die Anforderungen entsprechen Absatz 3 von Artikel 17 VSpez. Für Nahrungen mit einem geringeren Proteingehalt braucht es keine speziellen Anforderungen mehr, da der Mindestgehalt an Proteinen für sämtliche Anfangsnahrungen heruntergesetzt werden soll.

Art. 7: Kennzeichnung: Allgemeines

Die Absätze 1 und 2 entsprechen wortwörtlich den Absätzen 1 und 2 von Artikel 17a VSpez. Absatz 3 beschreibt die zusätzlich zu Artikel 4 verlangten Kennzeichnungsanforderungen. Absatz 4 führt weitere mögliche Angaben und Empfehlungen und deren Voraussetzungen auf. Absatz 5 entspricht im Sinne den Absätzen 6 und 8 von Artikel 17a. Absatz 6 entspricht Absatz 7 von Artikel 17a.

Art. 8: Kennzeichnung: Nährwertdeklaration

Grundsätzlich gelten die Anforderungen der LIV (11. Abschnitt).

Absätze 1 und 2 regeln die davon abweichenden Bestimmungen.

Absatz 3 regelt die zusätzlich verlangten Bestimmungen.

Absatz 4 regelt die einzigen für Säuglingsanfangsnahrungen noch zulässigen nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben und ersetzt damit Absatz 5 von Artikel 17a VSpez. Entsprechend soll auch Anhang 4 VSpez, auf den in Artikel 17a Absatz 5 verwiesen wird, ersatzlos gestrichen werden.

Art. 9: Aufmachung und Werbung

Artikel 9 entspricht sinngemäss dem geltenden Absatz 9 von Artikel 17a.

Art. 10: Säuglingsanfangsnahrung, die verschenkt oder zum Lagerpreis verkauft wird

Diese Bestimmung ist neu aufgrund der Harmonisierung mit dem EU-Recht.

Art. 11: Meldepflicht

Dieser Artikel entspricht mit einigen sprachlichen Anpassungen und Präzisierungen Artikel 17b VSpez.

2. Abschnitt: Folgenahrung

Die Bestimmungen über Folgenahrungen wurden mit jenen der Verordnung (EU) Nr. 2016/127 harmonisiert.

Artikel 18a VSpez zur Kennzeichnung wird neu der Übersicht halber in 3 Artikel aufgeteilt. Artikel 14 regelt die allgemeine Kennzeichnung, Artikel 15 die Nährwertdeklaration und Artikel 16 die Aufmachung und Werbung. Neu gibt es auch für einen Teil der Folgenahrungen eine Meldepflicht (Artikel 17).

Art. 12: Begriff

Dieser Artikel entspricht Artikel 18 Absatz 1 VSpez. Der Geltungsbereich für Kleinkinder bis 3 Jahre wird entgegen der Regelung in der EU beibehalten. Wesentlich ist, dass unter die vorliegende Definition ebenfalls Milchgetränke und gleichartige Erzeugnisse, die für Kleinkinder bestimmt sind, fallen. Es besteht somit im Schweizer Recht keine Lücke, wie dies momentan in der EU der Fall ist.

Art. 13: Anforderungen

In diesen Artikel werden die Bestimmungen von Artikel 18 Absatz 2 VSpez übernommen.

Art. 14: Kennzeichnung: Allgemeines

Die Absätze 1 und 2 entsprechen wortwörtlich den Absätzen 1 und 2 von Artikel 18a VSpez. Absatz 3 beschreibt die zusätzlich zu Artikel 4 verlangten Kennzeichnungsanforderungen. Absatz 4 führt weitere mögliche Angaben und Empfehlungen und deren Voraussetzungen auf. Absatz 5 entspricht inhaltlich den Absätzen 3 Buchstabe e und 6 von Artikel 18a VSpez und soll wie in der EU präziser ausformuliert werden. Absatz 6 entspricht Absatz 7 von Artikel 18a VSpez.

Art. 15: Kennzeichnung: Nährwertdeklaration

Grundsätzlich gelten die Anforderungen der LIV (11. Abschnitt). Absätze 1 und 2 regeln die davon abweichenden Bestimmungen. Absatz 3 regelt die zusätzlich verlangten Bestimmungen. Absatz 4 regelt die erlaubten Hinweise auf Laktose.

Art. 16: Aufmachung und Werbung

Artikel 16 entspricht sinngemäss dem geltenden Absatz 8 von Artikel 18a VSpez.

Art. 17: Meldepflicht

Diese Bestimmung ist neu. Sie regelt die Meldepflicht von Folgenahrungen, wie sie neu auch in der EU gilt.

3. Abschnitt: Getreidebeikost und andere Beikost

Art. 18: Begriff

Dieser Artikel entspricht Artikel 19 Absätze 1 und 2 VSpez und erfährt nur kleinere Anpassungen. Der besseren Lesbarkeit wegen wird Artikel 19 VSpez in drei Artikel aufgeteilt (Art. 18 - 20): Begriff, Anforderungen und Kennzeichnung.

Unter „Kinder zwischen vier⁶ Monaten und drei Jahren“ werden Säuglinge ab dem fünften Lebensmonat (das heisst nach dem vollendeten vierten Monat) bis und mit Kleinkindern bis zu deren drittem Geburtstag verstanden.

Art. 19: Anforderungen

Dieser Artikel entspricht den Absätzen 3 - 6 von Artikel 19 VSpez und erfährt nur kleinere sprachliche Anpassungen.

Art. 20: Kennzeichnung: Allgemeines

Dieser Artikel entspricht Artikel 19 Absatz 7 VSpez.

Art. 21: Kennzeichnung: Nährwertdeklaration

Dieser Artikel entspricht Artikel 19 Absätze 9 und 10 VSpez. Neu hinzu kommt die verpflichtende Nährwertdeklaration.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen zu Rückständen von Pflanzenschutzmitteln und Höchstwerten in Säuglingsnahrung, Folgekost, Getreidebeikost und anderer Beikost für Säuglinge und Kleinkinder

Dieser Abschnitt ist neu und regelt die Bestimmungen über Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und deren Höchstwerte. Diese Bestimmungen gelten für alle Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder der vorliegenden Verordnung.

Art. 22: Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und Höchstwerte

Hier werden besondere Bestimmungen zu Rückständen von Pflanzenschutzmitteln und deren Höchstwerte geregelt. Die Anforderungen sind der Verordnung 2016/127 für Säuglingsanfangs- und Folgenahrung und der Richtlinie 2006/125/EG⁷ für Getreidebeikost entnommen und im geltenden Recht nur zum Teil geregelt. Mit den nun vorliegenden Bestimmungen wird ein Verbot gewisser Pflanzenschutzmittel auf Säuglingsanfangs-, Folgenahrung und Getreidebeikost eingeführt, entsprechend den Bestimmungen in Europa. Damit wird eine bislang bestehende Lücke in unserem Recht geschlossen. Zudem werden die gegenwärtig in der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung⁸ geregelten Grenzwerte in die VLBE übernommen.

3. Kapitel: Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke

Die Artikel 23 - 25 und 27 - 28 entsprechen Artikel 20a VSpez, welcher zur besseren Lesbarkeit in fünf Artikel aufgeteilt wird: Begriff, Kategorien von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke, Anforderungen, Meldepflicht sowie Kennzeichnung. Die Artikel 26, 30 und 31 enthalten neue Bestimmungen, welche spezifisch nur Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, welche für die Ernährungsanforderungen von Säuglingen und Kleinkindern entwickelt wurden, regeln. Ansonsten erfährt der Text nur kleinere sprachliche Anpassungen.

Art. 23: Begriff

Artikel 17 entspricht Artikel 20a Absatz 1 VSpez.

⁶ Korrigiert 21.09.2017

⁷ Richtlinie 2006/125/EG der Kommission vom 5. Dezember 2006 über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder, ABl. L 339 vom 6.12.2006, S. 16.

⁸ SR 817.021.23

Art. 24: Kategorien von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke

Dieser Artikel entspricht Artikel 20a Absätze 2 und 3 VSpez.

Art. 25: Anforderungen

Dieser Artikel entspricht Artikel 20a Absatz 4 VSpez. Die vorgenommenen Änderungen sind ausschliesslich sprachlicher und darstellerischer Natur.

Art. 26: Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und Höchstwerte für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die für die Ernährungsanforderungen von Säuglingen und Kleinkindern entwickelt wurden.

Hier werden neu besondere Bestimmungen zu Rückständen von Pflanzenschutzmitteln und deren Höchstwerte geregelt. Die Anforderungen sind der Verordnung 2016/128⁹ für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke entnommen. Es gelten für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, welche für Säuglinge und Kleinkinder entwickelt wurden, dieselben Anforderungen bezüglich Pflanzenschutzmitteln wie für Säuglingsanfangs- und Folgenahrungen sowie Getreidebeikost und andere Beikost.

Art. 27: Meldepflicht

Absatz 1 entspricht Artikel 20a Absatz 5 VSpez. Hingegen ist die Bewilligungspflicht gemäss Artikel 20a Absatz 6 VSpez weggefallen. Diese Praxis wurde jener der EU angepasst. Das heisst, Produkte können hinsichtlich eines oder mehrerer Stoffe von den Standardanforderungen gemäss Anhang 9 abweichen, sofern sie aufgrund der Zweckbestimmung des Erzeugnisses erforderlich sind. Diese Abweichungen können nur wissenschaftlich begründet und im Rahmen der Selbstverantwortung der Herstellerinnen und Hersteller erfolgen.

Art. 28: Kennzeichnung: Allgemeines

Dieser Artikel entspricht Artikel 20a Absätze 7 und 9 VSpez.

Art. 29: Kennzeichnung: Nährwertdeklaration

Dieser Artikel entspricht Artikel 20a Absatz 8 VSpez, wird aber an die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/128 angepasst, nach der neu eine Begründung für die Verwendung des Produktes verlangt wird und nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben nicht zulässig sind. Angaben, die für eine sachgerechte Verwendung des Lebensmittels notwendig sind (wie zum Beispiel spezifische Angaben zur Nährwertzusammensetzung oder zum Gehalt an Gluten oder Laktose) gelten jedoch im Sinne dieser Verordnung nicht als nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben.

Art. 30: Kennzeichnung: Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die für die Ernährungsanforderungen von Säuglingen entwickelt wurden

Diese Bestimmung regelt neu die Kennzeichnungsanforderungen, welche zusätzlich zu Artikel 28 bei Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke, welche für Säuglinge entwickelt wurden, gelten.

⁹ Verordnung (EU) 2016/128 der Kommission vom 25. September 2015 über Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013, ABl. L 25 vom 2.2.2016, S. 30.

Art. 31: Werbung für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die für die Ernährungsanforderungen von Säuglingen entwickelt wurden

Artikel 31 regelt neu die Werbung für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, welche für Säuglinge entwickelt wurden. Eine „Abgabe an die Öffentlichkeit“ würde beispielsweise dann vorliegen, wenn die Produkte an einem Ort aufliegen oder abgegeben würden, an dem viele Personen zirkulieren und potentiell jede von ihnen das Produkt an sich nehmen und weitergeben könnte.

4. Kapitel: Lebensmittel für eine gewichtskontrollierende Ernährung

Art. 32: Begriff

Diese Bestimmung entspricht Artikel 16 Absatz 1 VSpez. In der EU sollen, sobald die delegierten Rechtsakte ausgearbeitet sind, nur noch vollständige Tagesrationen abgegeben werden. Da diese Bestimmungen aktuell noch nicht vorliegen, wird am bisherigen System festgehalten.

Art. 33: Kategorien von Lebensmitteln für eine gewichtskontrollierende Ernährung

Dieser Artikel entspricht Absatz 2 von Artikel 16 VSpez.

Art. 34: Anforderungen

Dieser Artikel entspricht den Absätzen 3 und 4 von Artikel 16 VSpez.

Art. 35: Kennzeichnung

Dieser Artikel entspricht Artikel 16 Absätze 5 - 8 VSpez.

5. Kapitel: Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler

Die Schweiz war europaweit eines der ersten Länder, welches gesetzliche Bestimmungen für diese Produkte erlassen hat. Die EU sieht in ihrer Verordnung (EU) Nr. 609/2013 vor, dass ein Bericht erstellt werden soll, der darüber Aufschluss gibt, ob diese Produkte weiterhin zur Regelung den Mitgliedstaaten überlassen oder ob europäische Vorschriften erlassen werden sollen. Der Bericht der EU über die Regelung von Lebensmitteln für Sportlerinnen und Sportler ist nun veröffentlicht worden. Dieser schlägt vor, zukünftig diese Produkte nicht mehr spezifisch zu regeln, sondern wie „allgemeine“ Lebensmittel zu behandeln. Die Schweiz wird die vorliegende Verordnung daher demnächst noch einmal revidieren müssen.

Das 5. Kapitel entspricht Artikel 20 VSpez. Der Titel wird jedoch von "Nahrungsmittel für Personen mit einem erhöhten Nährstoffbedarf (Ergänzungsnahrungen)" zu "Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler" geändert. Zudem wird der bestehende Artikel 20 VSpez aus Gründen der besseren Lesbarkeit in 4 Artikel aufgeteilt. Auf Grund der Rückmeldungen in der Anhörung sowie nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Sport wurde der Begriff angepasst und es wurden Höchstmengen für die Vitamine, Mineralstoffe und sonstige Stoffe festgesetzt, so dass zu den Nahrungsergänzungsmitteln keine Differenzen bestehen. Es gibt keine Bewilligungsmöglichkeit mehr für neue Zusätze. Artikel 38 ist bereits offen formuliert in Bezug auf die Zulässigkeit von Zusätzen. Dazu kommt, dass das BLV die Möglichkeit hat, die Anhänge regelmässig anzupassen (vgl. Artikel 38 und 41).

Art. 36: Begriff

Die Definition wird angepasst, damit klar aus ihr hervorgeht, dass Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler nur sinnvoll sind, wenn der Energiebedarf nicht über übliche Lebensmittel gedeckt werden kann. Vielfach ist während der körperlichen Anstrengung der Verzehr eines konzentrierten Kohlenhydratgels oder eines Proteindrinks praktischer als der Konsum einer normalen Mahlzeit.

Art. 37: Kategorien von Lebensmitteln für Sportlerinnen und Sportler

Dieser Artikel entspricht Artikel 20 Absatz 2 VSpez.

Art. 38: Anforderungen

Die bisherigen Anforderungen für Ergänzungsnahrung gemäss Artikel 20 Absätze 1 – 9 VSpez werden sinngemäss übernommen.

Die Zulässigkeit der Zugabe neuartiger Lebensmittel gemäss Absatz 1 Buchstaben b richtet sich nach den Artikeln 15 ff der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom ...¹⁰ (LGV).

Art. 39: Antrag auf Änderung der Anhänge 11 und 12

Auf begründeten Antrag hin soll das BLV künftig weitere Stoffe in Anhang 11 aufnehmen und die Anforderungen an die bereits aufgeführten Stoffe ändern können. Dieselbe Möglichkeit soll für Verbindungen nach Anhang 12 bestehen.

Art. 40: Kennzeichnung

Dieser Artikel entspricht mit einigen Änderungen den Absätzen 11, 13 und 15 von Artikel 20 VSpez. Neu können Getränke unter gewissen Voraussetzungen auch als „hypoton“ bezeichnet werden.

6. Kapitel: Nachführen der Anhänge

Art. 41:

Das BLV soll auch weiterhin die Möglichkeit haben, die Anhänge der Verordnung dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie dem Recht der wichtigsten Handelspartner der Schweiz anzupassen. Bei Bedarf soll es zudem Übergangsbestimmungen erlassen dürfen.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 42: Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des EDI über Speziallebensmittel wird aufgehoben.

Art. 43: Übergangsbestimmungen

Das Übergangsrecht wird zentral in Artikel 95 LGV geregelt. Zusätzlich wird festgelegt, dass Lebensmittel, für die nach bisherigem Recht bereits eine Meldepflicht gilt, weiterhin als gemeldet gelten und dass der Hinweis „«enthält Docosahexaensäure (gesetzlich für Säuglingsanfangsnahrung vorgeschrieben)» oder «enthält DHA (gesetzlich für Säuglingsanfangsnahrung vorgeschrieben) nur auf Säuglingsanfangsnahrungen angebracht werden darf, die bis zum 21. Februar 2025 in Verkehr gebracht wird.

¹⁰ SR ...

Art. 44: Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig wie das neue Lebensmittelgesetz und das übrige auf die LGV abgestützte Verordnungsrecht in Kraft.

Anhänge

Anhang 1

Enthält die Stoffe, die in den Lebensmitteln gemäss Artikel 2 Buchstaben a - e eingesetzt werden können und entspricht der Anlage bzw. der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 609/2013.

Anhang 2

Entspricht Anhang 2 VSpez, wird jedoch an die neuen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/127 angepasst.

Anhang 3

Entspricht Anhang 5 VSpez, wird jedoch an die neuen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/127 angepasst .

Anhang 4

Entspricht Anhang 6 VSpez.

Anhang 5

Entspricht Anhang 7 VSpez.

Anhang 6

Entspricht Anhang 8 VSpez.

Anhang 7

Entspricht Anhang 10 VSpez.

Anhang 8

Dieser Anhang wird neu geschaffen. Er enthält Regelungen bezüglich Rückständen von Pflanzenschutzmitteln in Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung sowie Getreidebeikost und anderer Beikost für Säuglinge und Kleinkinder.

Anhang 9

Entspricht Anhang 14a VSpez, wird jedoch an die neuen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2016/128 angepasst.

Anhang 10

Entspricht Anhang 1 VSpez.

Anhang 11 12

Entspricht grösstenteils den Anhängen 12 und 13 VSpez. Coffein wird (entsprechend der Beurteilung der EFSA) neu geregelt und Beta-Alanin neu aufgenommen, mit der Vorgabe, dass dieses nur in der Darreichungsform von „slow release Tabletten“ in Verkehr gelangen darf, ansonsten die Gefahr besteht, dass Parästhesien auftreten. Zudem werden die Höchstmengen an die Vorgaben der Nahrungsergänzungsmittel angepasst, damit die gleichen Anforderungen wie bei diesen gelten. Weitere Stoffe oder Verbindungen, welche seit 2003 gestützt auf Einzelbewilligungen in Ergänzungsnahrungen zugelassen wurden, wurden in die Anhänge 11 und 12 aufgenommen.

Anhang 13

Entspricht Anhang 14b VSpez.

Anhang 14

Entspricht grösstenteils Anhang 11 VSpez. Neu aufgenommen werden die „Recovery-Getränke“. Die Einteilung und Erweiterung basiert auf Erkenntnissen des Bundesamtes für Sport.

LUD 01/05/2017